

Übertragungserklärung für (Schul-)/Ärztinnen/Ärzte

(Rechtsgrundlage: § 50a Ärztegesetz 1998)

§ 50a Ärztegesetz 1998 regelt die „Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien“. Diese Bestimmung kann auch im Schulbereich auf Lehrkräfte und anderes Schulpersonal (in der Folge: betreuende Person) Anwendung finden, wenn diese Voraussetzungen zutreffen:

	TRIFFT ZU	TRIFFT NICHT ZU
Der/die Schüler/in befindet sich in der Obhut der betreuenden Person oder die betreuende Person steht zu ihm/ihr in einem örtlichen und/oder persönlichen Naheverhältnis.		
Die betreuende Person führt die übertragene Tätigkeit nicht gewerbsmäßig aus.		
Der betreuenden Person wurde die erforderliche Anleitung und Unterweisung durch die Ärztin/den Arzt erteilt.		
Die Ärztin/Der Arzt hat sich vergewissert, dass die betreuende Person über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hingewiesen.		
Die/der Schüler/in befindet sich nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychologischen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, ausgenommen Einrichtungen gemäß § 3a Abs. 3 GuKG.		

Die betreuende Person wurde über die Möglichkeit der Ablehnung und des Rücktritts der Übernahme der Tätigkeit informiert und nimmt die Übertragung und Verantwortung für die ordnungsgemäße und pflichtbewusste Durchführung an.

Datum:

.....
Unterschrift Schul/Ärztin, Schul/Arzt

.....
Unterschrift betreuende Person